



Privilegiums-Beschreibung.

Der Gegenstand, um dessen Privilegierung ich ersuchen bitte, ist eigentlich bloß eine Erfindung einer Vorrichtung, um einen Patentvertrag am 27. Juni des Jahres 1868 in Wien in meine Form am 26. August desselben Jahres bei der k. k. u. o. A. d. A. zu verzeichnen zu lassen.

Der Titel dieser Erfindung lautet: „Patent-Kessel-Einlagen“; dieselbe handelt es sich um eine neue erfindungsvolle Anordnung derselben; ich beziehe sie mit (Popper's) Patent-Kochkessel-Einlagen“ zur Erzeugung von Dampf in Dampfmaschinen des Rappalstein in Verbindung für solche Kesselanlagen, die von Dampfmaschinen oder bei einem Dampfmaschinen zu erzeugen werden.

Beschreibung der Erfindung. (Siehe die Zeichnungsbilder)

Man sieht in Fig. 1 den Querschnitt, in Fig. 2 den Längsschnitt, in Fig. 3 die perspektivische Ansicht eines Locomotivkessels — als Gegenstand — samt der von mir anzuwendenden Einlagen.

Die letztere, eigentlich eine Fülle zu nennen, weil sie aus Eisenblech von einem Ring besteht, besteht aus sehr dünnem Messingblech, welches so im Kreis gekrümmt ist, daß der Abstand desselben vom Kessel nicht über 1 1/2 Linien im größten Durchmesser, die Länge einer solchen Messingfülle beträgt gegen 2 Fuß, oben ist dieselbe gegen 1/4 Zoll vorgeflacht, unten vorgeflacht in drei Stellen mit Querschnitten versehen, da dazu dienen, eine Verbindung des Kessels zu ermöglichen, indem sie zum einen von der einen Seite durch den Rand von flüssigen, sonst im Querschnitt, als in der Draufsicht in Fig. 3 ersichtlich; dieses Band, diese Fülle ist mit 3 Rufen von Lötlern versehen, die sich durch das Messingblech fortsetzen und es von der Fülle trennen.

- A, A. — Enden des Kessels;
- B, B. — die Fülle
- S, S. — die Rufe.

Diese Fülle werden beim Einsetzen der Kessel von einem im Innern des Kessels befindlichen Messing auf dieselben vorgeflacht, bis sie durch die vorgenannte Länge des Kessels einen solchen Ring bilden, durch den sich ein Kessel bilden, bei einem Locomotivkessel würde also jedes Kessel 6-8 solcher Fülle untereinander längs der Fülle befestigen. Sollte es sich um die Montage der Kesselanlagen handeln, so können die oben Rufen zu vermeiden, — vornehmlich wegen Platzmangel — so können die oben Rufen derselben, ohne die Vollständigkeit wesentlich zu beeinträchtigen, ohne Ansehen bleiben.

V 168 1572-11-3266

Der Zustand der Linsenfläche ist ein doppelter: erstens bezieht sie sich auf den inneren Teil der Linse und zweitens auf den äußeren Teil in derselben relativen Lage gegen den Innern in Beziehung auf einen mittleren Durchmesser derselben und zweitens hinsichtlich der Umlage der Linse von der inneren Seite des Rohrs, wenn der Versuch einer Führung beabsichtigt ist, mit dieser Seite kann also durch die Öffnungen dickerer Messer ungehindert durchgeführt werden.

Folgerung der Wirkung.

Ich betrachte jedes Innere als ein Innere eines Corneallinse von sehr geringen Dimensionen und unter dieser Voraussetzung gilt alles das, was ich in den oben citierten Fortschreibung von der Wirkung für solche Fälle andauernd bestätigt habe.

Ich will dies jedoch kurz andeuten:

Durch das Innere streifen die Seiten der Abstände des Merals von einem ist es unvorstellbar gering, die spezielle Wirkung muß also sehr kurz andauern, die Wirkung der Seiten ist in dem inneren nur ganz unbedeutend. Um die Linse zu wissen, daß sie ungehindert durch den mit dem Rohre mit dem Rohre in der Richtung der Seite bei C and. zugleich muß durch die Öffnungen bei C dickerer Messer durchgeführt, um dem wieder nach A in B zu gelangen.

Bei dieser Bewegung wird also nicht nur das Innere an einem Umlage befreit vom Messer befreit, sondern es findet sich ein abwechselndes Substrat in der letzten Messingfläche des Rohrs, so wie die Linse im Rohre befindet sich Messingfläche in der Bewegung an. Die Folge ist: Unmöglichkeit des Absetzes von Rohre, sein, die Hindernisse in der letzten Messingfläche.

Am Boden des Umlagekappels wird sich die Linse ablagern und infolge der Nachwirkung dieser Wirkung wieder eine weitere Bewegung an.

Unter den besagten Umständen wird das auf nicht mehr ein Anbringen der Linse oder der Rohre zu befähigen sein.

Münch den 7. November 1868.

Johst Roggen.

N^o 4336
453

4336
453

aktg

Wird dem löblichen königlich ungarischen
Ministerium für Landwirthschaft, Industrie
und Handel in Gemäßheit der Vereinbarung vom
8. Mai 1867 zur gefälligen Annahme und Beifügung
der Verlängerungsbestätigung auf der königl. ungar.
Privilegiums-Urkunde dienstfreundlichst übermittelt
und dasselbe um sohinige Zurücksendung des Actes
ersucht.

Vom k. k. Handels-Ministerium.

Wien, am

5. März 1870.

Beilage

No. 3455

543

6011

Wird dem kaiserlichen k. u. k.
kongregationalen Ministerium für
Landwirtschaft, Industrie und
Handel in Gemäßheit der Ver-
ordnung vom 8. Mai 1867 zum
Dankigen Entschuldig, für die
Galtung der kaiserlichen k. u. k.
kongregationalen Ministerium und zum
zufälligen Aufstellen der k.
kongregationalen Ministerium,
k. u. k. Ministerium und zum
k. u. k. Ministerium über-
mittelt.

Haus k. u. k. Landwirthschaftsministerium.

Wien, am 17. Februar 1869

Leitzner